

S 6 AS 1284/15

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
SG Nürnberg (FSB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
6
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 6 AS 1284/15
Datum
25.10.2016
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 18 AS 791/16
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Notwendige außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
III. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Strittig zwischen den Beteiligten ist der Zeitpunkt der Anrechnung von Einkommen.

Der 1984 geborenen Klägerin zu 1) sowie der bei ihr lebenden 2013 geborenen Tochter, der Klägerin zu 2) wurden vom Beklagten mit Bescheid vom 23.10.2014 Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.03.2015 bewilligt.

Dabei wurde auf den festgestellten Gesamtbedarf Einkommen in Form von Eltern- und Kindergeld (700,46 EUR + 184,00 EUR) in Höhe von 884,46 EUR abzüglich einer Versicherungspauschale von 30,00 EUR, letztlich also in Höhe von 854,46 EUR, leistungsmindernd auf den Gesamtbedarf von 1.388,08 EUR angerechnet, was zur Folge hatte dass sich für November und Dezember 2014 eine Leistungshöhe von 376,26 EUR für die Klägerin zu 1) und 157,36 EUR für die Klägerin zu 2), insgesamt also 667,74 EUR, errechnete.

Schriftlich informierte die Klägerin zu 1) den Beklagten darüber, dass Sie von Ihrem früheren Arbeitgeber, der I. A-Stadt, im November 2014 Weihnachtsgeld in Höhe von 446,48 EUR (netto) erhalten hätte.

Dieses Schreiben ging am 08.12.2014 beim Beklagten ein. Zu diesem Zeitpunkt hatte er der Bedarfsgemeinschaft der Klägerin die Leistungen für die Monate November und Dezember bereits überwiesen.

Deshalb rechnete er das Weihnachtsgeld der Klägerin zu 1) zum Zeitpunkt des Zuflusses, also für November 2014 bedarfsmindernd an und forderte mit streitgegenständlichem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 20.01.2015 von der Klägerin zu 1) einen Betrag von 216,60 EUR und von der Klägerin zu 2) einen Betrag von 90,59 EUR, insgesamt also 307,19 EUR zurück.

In ihrem Widerspruch vom 27.01.2015 wenden sich die Klägerinnen allein dagegen, dass das Weihnachtsgeld im November und nicht im Folgemonat, also Dezember 2014 zu Anrechnung kam.

Er wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16.02.2015 zurückgewiesen in dem der Beklagte unter anderem feststellt, dass es für die Klägerinnen, offenbar bezogen auf den Bewilligungszeitraum, im Ergebnis kein Unterschied mache, ob die Einkommensanrechnung im November oder im Dezember erfolgen würde.

In der am 02.03.2015 zum Sozialgericht Nürnberg erhobenen Klage verfolgen die Klägerinnen ihr Ziel aus dem Widerspruch weiter und berufen sich hierzu auf den Gesetzeswortlaut der für die Einkommensanrechnung einschlägigen Vorschrift des SGB II.

Die Klägerinnen beantragen, der Bescheid vom 20.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.02.2015 wird aufgehoben.

Der Beklagte beantragt, die Klage wird abgewiesen.

In der Klageerwidlungsschrift vom 19.03.2015 bezieht sich der Beklagte auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid erklärt sich aber zugleich, einer Anregung der Klägerinnen folgend, mit dem Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss einer beim Bundessozialgericht (BSG) unter dem Aktenzeichen [B 4 AS 32/14 R](#) anhängigen Streitsache einverstanden. Diesbezüglich hatten die Klägerinnen im klageeinleitenden Schriftsatz darauf hingewiesen, dass die vorliegend strittige Frage der Einkommensanrechnung auch Gegenstand dieses Rechtsstreites wäre.

Das daraufhin mit Beschluss vom 13.04.2015 ruhend gestellte Verfahren S 6 AS 252/15 wurde sodann unter dem neuen Aktenzeichen [S 6 AS 1284/15](#) auf Antrag der Klägerinnen vom 16.11.2015 fortgeführt.

Die unter dem Aktenzeichen [B 4 AS 32/14 R](#) anhängige Klage hat das BSG mit Urteil vom 20.04.2015 beendet. Insoweit wird jedoch seitens der Klägerinnen angemerkt, dass der für das vorliegende Verfahren relevante Aspekt bei der Einkommensanrechnung offen geblieben wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf das Vorbringen der Beteiligten in den eingereichten Schriftsätzen, sowie der beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht gem. [§§ 90, 92, § 87 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum sachlich und örtlich nach [§ 51 Abs. 1 Nr. 4a, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) zuständigen Sozialgericht Nürnberg erhobene Anfechtungsklage, [§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Alt. 1 SGG, ist zulässig.

Es fehlt der Klage auch nicht deswegen an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil es, wie der Beklagte zutreffend festgestellt hat, bezogen auf den gesamten Bewilligungszeitraum Oktober 2014 bis März 2015 keinen Unterschied macht, ob die Anrechnung von Weihnachtsgeld im November oder Dezember 2014 erfolgt ist. Denn darauf kommt es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nicht an.

In der Sache erweist sich die Klage jedoch als unbegründet.

Zu Recht hat der Beklagte die ihm nachträglich bekannt gewordene Zahlung von Weihnachtsgeld an die Klägerin zu 1) im Monat November 2014 berücksichtigt und den ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 23.12.2013 entsprechend korrigiert. Der angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 20.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.02.2015 ist daher rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten, [§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#).

Unbestritten und zutreffend ist, dass das Weihnachtsgeld in Höhe von 446,48 EUR in einem Monat sowohl die eigene Hilfebedürftigkeit der Klägerin zu 1), als auch die der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebende Klägerin zu 2), nicht zum vollständigen Wegfall gebracht, wohl aber verringert hat, [§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) i.V.m. [§ 9 Abs. 1](#) u. Abs. 2 Satz 2 SGB II. Als einmaliges Einkommen i.S.v. [§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), welches nicht nach [§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) a.F. (in der ab 01.04.2011 geltenden Fassung, nachstehend als a.F. bezeichnet; ab 01.08.2016: [§ 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II](#)) auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen ist, würde dieses Geld nach [§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) grundsätzlich ihren Leistungsanspruch in dem Monat herabsetzen, in dem es zugeflossen ist, also vom ihnen zur Deckung ihres Lebensunterhalts hätte verwendet werden können (s. Schmidt in Eicher, Komm. zum SGB II, 3. Aufl. 2013, § 11 Rn. 35). Ausgehend vom tatsächlichen Zufluss wäre dies der November 2014 gewesen, da laut vorgelegtem Bankauszug das Weihnachtsgeld dem Konto der Klägerin zu 1) am 27.11.2014 gutgeschrieben wurde.

In bestimmten Fällen ist jedoch abweichend von dieser "reinen Zuflusstheorie" die Anrechnung für einen anderen Zeitraum vorgesehen (s. zur sog "modifizierten Zuflusstheorie" zuletzt BSG v. 10.08.2016 - [B 14 AS 51/15 R](#)).

So sind etwa nach der Vorschrift des [§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) a.F. einmalige Einnahmen erst in dem auf den Zufluss folgenden Monat zu berücksichtigen, wenn der Leistungsträger im eigentlichen Zuflussmonat bereits Leistungen erbracht hat.

Es handelt sich dabei nicht etwa um die Fiktion eines späteren Einkommenszuflusses, sondern um eine Bestimmung, auf welchen Leistungszeitraum ein tatsächlich bereits zugeflossener Betrag anzurechnen ist.

Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der andernfalls durch eine Vielzahl notwendiger Aufhebungs- und Rücknahmeverfahren sowie weiterer, der damit möglicherweise verbundener Erstattungsstreitigkeiten, entstehen würde (s. Schmidt in Eicher, Komm. zum SGB II, 3. Aufl. 2013, § 11 Rn. 36; Striebinger in Gagel, Komm. zum SGB II/SGB III, 62. EG Juni 2016, [§ 11 SGB II](#), Rn. 43).

Denn Leistungen der Grundsicherung sollen wegen ihrer bedarfsdeckenden Funktion monatlich im Voraus erbracht werden, [§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) a.F. (in der ab 01.04.2011 geltenden Fassung, nachstehend als a.F. bezeichnet; ab 01.08.2016: [§ 42 Abs. 1 SGB II](#)). Im Zeitpunkt der Leistungserbringung steht somit für den Grundsicherungsträger regelmäßig nicht fest, ob - und ggf. in welcher Höhe - in dem Monat, für den er die Leistung erbringt, dem Hilfebedürftigen Einkommen zufließen wird.

Folglich müsste er entweder alle Bewilligungsbescheide grundsätzlich für vorläufig erklären, um so rückwirkend einen möglicherweise eingetretenen Einkommenszufluss im Rahmen einer dann stets noch zu treffenden endgültigen Entscheidung berücksichtigen zu können oder er müsste die bereits erbrachten Leistungen durch den Erlass von Aufhebungsbescheiden ganz bzw. teilweise nachträglich korrigieren. Darüber hinaus wären die ggf. zu Unrecht gewährten Leistungen sodann zurückzufordern und Erstattungsansprüche notfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Der Gesetzgeber hat dieses unerwünschte Ergebnis dadurch verhindert, indem er nachträglich bekannt gewordenes Einkommen erst im Folgemonat zur Anrechnung kommen lässt, also für einen Zeitraum, für den noch keine Leistungen ausbezahlt wurden.

Damit erspart er dem Leistungsträger nicht nur zusätzliche Verwaltungsverfahren, sondern eröffnet ihm auch die Möglichkeit, den

überzahlten Betrag - ähnlich wie bei einer Aufrechnung - direkt einbehalten zu können.

Der Normzweck des [§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) a.F. kann aber dann nicht mehr erfüllt werden, wenn der Leistungsträger die Leistungen auch für den darauf folgenden Monat bereits erbracht hat.

Da es bei diesem Sachverhalt ohnehin einer Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides sowie der Rückforderung zu viel gewährter Leistungen bedarf, führt die Verschiebung des Anrechnungszeitraums auf den Folgemonat nicht mehr zu dem angestrebten Ziel einer Verwaltungsvereinfachung.

Somit ist aber der Anlass für ein Abweichen vom dem für die Einkommensberücksichtigung geltenden Zuflussprinzip entfallen.

Zudem verlangt die Absicht der Grundsicherung nach SGB II, eine gegenwärtig vorhandene Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, eine direkte Gegenüberstellung von aktuellem Bedarf und tatsächlich vorhandenem Einkommen. Ein grundloses Abgehen von dieser Forderung ist daher nicht gerechtfertigt.

Es verbleibt daher in diesen Fällen beim Grundsatz der Einkommensberücksichtigung im Zuflussmonat nach [§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#), (LSG Baden-Württemberg v. 25.06.2014 - [L 2 AS 2373/13](#); SG Konstanz v. 16.04.2013 - [S 11 AS 2587/12](#)).

Die entscheidende Kammer verkennt allerdings nicht, dass sich die Klägerinnen hinsichtlich ihrer Auffassung, wonach auch in der hier vorliegenden Fallkonstellation eine Einkommensanrechnung im Folgemonat, mithin also im Dezember 2014, vorzunehmen wäre, auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut berufen können (s.a. LSG Niedersachsen-Bremen v. 09.02.2015 - [L 11 AS 1352/14 B ER](#)).

Es ist ihnen aber entgegenzuhalten, dass wesensgemäß abstrakt formulierte Rechtsvorschriften grundsätzlich einer Auslegung zugänglich sind. Dies gilt umso mehr, wenn es sich, wie etwa bei der Regelung des [§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#), um eine Ausnahmvorschrift handelt (s. LSG Baden-Württemberg v. 25.06.2014 - [L 2 AS 2373/13](#)).

Ausgehend von der oben näher beschriebenen Bestimmung des [§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) a.F. und den Prinzipien der Grundsicherung nach dem SGB II hält es das Gericht daher für zwingend geboten, den Anwendungsbereich dieser Norm teleologisch auf die Fälle zu beschränken, in denen der Zufluss einer einmaligen Einnahme dem Leistungsträger im Folgemonat bekannt wird und von ihm noch bei Auszahlung der in diesem Monat zu gewährenden Leistungen berücksichtigt werden kann (s.a. SG Konstanz v. 16.04.2013 - [S 11 AS 2587/12](#), das für dieses Auslegungsergebnis auch systematische und historische Aspekte anführt; grds. zur teleologischen Auslegung s. u.a. BSG v. 23.06.2016 - [B 14 AS 4/15 R](#)).

Nachdem der Beklagte die für den Monat Dezember zu gewährenden Leistungen zum Zeitpunkt der Kenntnis des im November überwiesenen Weihnachtsgeldes bereits ausgezahlt hatte, war das Geld also im November 2014 - dem Zuflussmonat - als Einkommen der Klägerinnen bedarfsmindernd auf die ihnen zu gewährenden Leistungen anzurechnen, und nicht später gemäß [§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) im Monat Dezember 2014.

Folgerichtig hat der Beklagte deshalb die für den November 2014 zu gewährenden Leistungen neu berechnet und dabei zusätzlich zu dem Eltern- und dem Kindergeld auch das Weihnachtsgeld der Klägerin zu 1) in Höhe von 446,48 EUR als Einkommens der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Entsprechend der geänderten Bedarfslage errechnet sich daher für die Klägerin zu 1) ein auf 159,66 EUR und für die Klägerin zu 2) ein auf 66,77 EUR reduzierter Leistungsbetrag.

Nicht zu beanstanden ist, deshalb, dass der Beklagte den ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 23.10.2014 gemäß [§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [§ 330 Abs. 3](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und [§ 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 20.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.02.2015 insoweit teilweise aufgehoben und die für November 2014 von ihm unrechtmäßig gezahlten Leistungen in Höhe von 216,60 EUR (308,25 EUR./159,66 EUR) bzw. 90,59 EUR (157,26 EUR./ 66,77 EUR) nach [§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 50 SGB X](#) zurückgefordert hat.

Im Ergebnis konnte die Klage daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Da die Berufungssumme des [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) von 750,00 EUR vorliegend nicht erreicht wird, hatte die Kammer auch über die Zulassung der Berufung zu entscheiden.

Die in vorliegendem Rechtsstreit entscheidungserhebliche Frage, für welchen Zeitraum einmaliges Einkommens zu berücksichtigen sei, wenn der Leistungsträger erst im Folgemonat des Zuflusses Kenntnis davon erhält und zu diesem Zeitpunkt auch die Leistungen für den Folgemonat schon erbracht hat, ist bislang vom BSG noch nicht entschieden worden, insbesondere deshalb, weil es in dem unter dem Az.: [B 4 AS 32/14 R](#) geführten Verfahren letztlich nicht mehr darauf ankam.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung werden zu dieser Problematik kontroverse Auffassungen vertreten (s. LSG Baden-Württemberg v. 25.06.2014 - [L 2 AS 2373/13](#) einerseits und LSG Niedersachsen-Bremen v. 09.02.2015 - [L 11 AS 1352/14 B ER](#) andererseits).

Ihre Klärung liegt daher im allgemeinen Interesse.

Das erkennende Gericht hat dem vorliegenden Rechtsstreit folglich grundsätzliche Bedeutung beigemessen, und daher die Berufung nach [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen.

Rechtskraft

Aus
Login
FSB
Saved
2017-01-16